



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Hep Monatzeder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 06.06.2019

### **Nachhaltige Beschaffung der öffentlichen Hand**

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Auf welche Weise überprüft die Staatsregierung, ob Produkte nach ökologischen, sozialen und menschenrechtlichen Kriterien durch staatliche Behörden beschafft werden (bitte die überprüften Produktbeschaffungen und den Umfang der Überprüfungen angeben)?  
b) Welchen Stellenwert misst die Staatsregierung der Berücksichtigung ökologischer, sozialer und menschenrechtlicher Kriterien in der öffentlichen Beschaffung bei?  
c) Welche konkreten Ziele verfolgt die Staatsregierung hinsichtlich der Berücksichtigung ökologischer, sozialer und menschenrechtlicher Kriterien in der öffentlichen Beschaffung?
2. a) Hat der Freistaat eine zentrale Kontaktstelle für die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien in der öffentlichen Beschaffung eingerichtet?  
b) Falls nein, warum nicht?  
c) Falls ja, welche Mittel stehen hierfür zur Verfügung?
3. a) Welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung seit 2016 ergriffen, um die Spielräume des neuen Vergaberechtes zur Beschaffung nach ökologischen, sozialen und menschenrechtlichen Kriterien effektiv zu nutzen?  
b) Welche Fortbildungsmaßnahmen, die soziale, ökologische und menschenrechtliche Aspekte in der öffentlichen Beschaffung thematisieren, gibt es für die Beschäftigten des Freistaates Bayern?  
c) Wie viele Personen haben seit 2016 an Fortbildungsmaßnahmen zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung teilgenommen?
4. a) Wie hoch ist der Anteil an Recyclingpapier in staatlichen Behörden in Bayern?  
b) Welcher Anteil der von staatlichen Behörden in letzten drei Jahren erworbenen Textilien wurde nach sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Kriterien erworben?  
c) Welche Möglichkeiten der Nachweisführung (zum Beispiel Siegel oder Gütezeichen), dass ökologische, soziale und menschenrechtliche Kriterien eingehalten werden, werden im Bereich der Textilbeschaffung von staatlichen Behörden akzeptiert?
5. a) Welche Kantinen in den bayerischen Ministerien bieten derzeit fair gehandelte Produkte an?  
b) Um welche Produktgruppen handelt es sich hierbei?  
c) Wie hoch ist der Anteil an Bioprodukten in den Kantinen der bayerischen Ministerien?
6. a) Welche Kantinenpachtverträge bayerischer Ministerien beinhalten eine Vorgabe, dass fair gehandelter Kaffee und Tee anzubieten sind?  
b) Welche Kantinenpachtverträge bayerischer Ministerien beinhalten die Vorgabe, dass fair gehandelte Produkte zu bevorzugen sind?

- c) Wie viele Kantinenpachtverträge bayerischer Ministerien wurden in den vergangenen vier Jahren neu abgeschlossen?
- 7. Durch welche konkreten Maßnahmen fördert die Staatsregierung die nachhaltige Beschaffung in Schulen und Kitas?
- 8. a) Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, Verstöße gegen menschen- und arbeitsrechtliche Standards in der globalen Lieferkette in das bayerische Korruptionsregister aufzunehmen?
  - b) Welche Kooperationsmaßnahmen bestehen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bund im Bereich Beschaffung nach ökologischen, sozialen und menschenrechtlichen Kriterien?
  - c) Welche Kooperationsmaßnahmen bestehen zwischen dem Freistaat Bayern und den bayerischen Kommunen im Bereich Beschaffung nach ökologischen, sozialen und menschenrechtlichen Kriterien?

## Antwort

**des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat unter Einbindung aller Ressorts sowie des Landtagsamtes**  
vom 14.08.2019

- 1. a) Auf welche Weise überprüft die Staatsregierung, ob Produkte nach ökologischen, sozialen und menschenrechtlichen Kriterien durch staatliche Behörden beschafft werden (bitte die überprüften Produktbeschaffungen und den Umfang der Überprüfungen angeben)?**

Jede Behörde prüft im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit, ob Produkte nach ökologischen, sozialen und menschenrechtlichen Kriterien beschafft werden.

Dabei wird bei Vergabeverfahren laufend auf die Berücksichtigung ökologischer, sozialer und menschenrechtlicher Kriterien geachtet und auf deren Verwendung hingewirkt. Grundsätzlich wird die Einhaltung vorgegebener Kriterien durch die Anforderung von Erklärungen der Bieter bzw. Vorlage entsprechender Gütesiegel geprüft. So wird z. B. bei der Beschaffung von Produkten, die teilweise auch durch Kinderarbeit hergestellt werden (z. B. Agrarprodukte wie Kaffee, Tee oder Orangensaft und Textilien, handwerkliche Kunst und Natursteine), von den Bietern die Abgabe einer Erklärung zur Vermeidung ausbeuterischer Kinderarbeit verlangt. Soll sichergestellt werden, dass die Hersteller faire Preise erhalten, kann beispielsweise ein Siegel des fairen Handels (FAIRTRADE) gefordert werden. Sollen bei anderen Produkten, wie z. B. bei Papier, vorrangig Umweltkriterien zum Tragen kommen, so hat der Bieter je nachdem, worauf die Beschaffungsstelle besonders Wert legt, z. B. nachhaltige Wald- und Forstwirtschaft oder möglichst geringe Umweltbelastung, durch die Vorlage eines Zertifikats von PEFC oder FSC oder den Blauen Engel mit dem Zusatz Recyclingpapier aus 100 Prozent Altpapier den Nachweis der Produkteigenschaft zu führen, wobei i. d. R. der Grundsatz gilt, dass anstatt der Vorlage von bestimmten Siegeln auch alternative Siegel beigebracht oder Einzelnachweise zu den geforderten Anforderungen geführt werden können.

Als weitere Beispiele für ökologische Anforderungen bei der Beschaffung sind die Berücksichtigung des Energieverbrauchs, die Nutzungsdauer, die Recyclingfähigkeit, der Anteil an bereits recyceltem Material, die Emission von Lärm, Staub und Gasen zu nennen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass je nach dem, welche Kriterien bei der Beschaffung besonders berücksichtigt werden sollen, unterschiedliche Nachweise und Siegel gefordert werden. Eine Aufzählung sämtlicher Siegel und Zertifizierungen würde den Rahmen sprengen und ist vor dem Hintergrund, dass Bieter anstatt von Siegeln auch Einzelnachweise führen können, nicht zweckmäßig.

- b) Welchen Stellenwert misst die Staatsregierung der Berücksichtigung ökologischer, sozialer und menschenrechtlicher Kriterien in der öffentlichen Beschaffung bei?**
- c) Welche konkreten Ziele verfolgt die Staatsregierung hinsichtlich der Berücksichtigung ökologischer, sozialer und menschenrechtlicher Kriterien in der öffentlichen Beschaffung?**

Zur Berücksichtigung ökologischer, sozialer und menschenrechtlicher Kriterien allgemein:

Die Staatsregierung hat mit der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen vom 14.11.2017 (VVöA) zum 01.01.2018 die Geltung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für staatliche Behörden eingeführt. Eine zentrale Vorschrift (§ 2 Abs. 3) der UVgO regelt, dass bei der Vergabe nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung auch soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden. Dies kann in allen Stufen des Vergabeverfahrens erfolgen, also im Rahmen der Leistungsbeschreibung, der Ausführungsbedingungen, der Eignungskriterien und auch der Zuschlagskriterien.

Zur Berücksichtigung ökologischer Kriterien:

Der Freistaat Bayern misst insbesondere der Berücksichtigung ökologischer Kriterien einen hohen Stellenwert bei: Nach Art. 141 Abs. 1 Bayerische Verfassung (BV) ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. Zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gehört es, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen und auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten. Nach Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) haben Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Ziele Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung im Abfall und stoffliche Verwertung unvermeidbarer Abfälle erreicht werden. Diese Grundsätze und der Aspekt der Energieeffizienz sind – ebenso wie die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund hat die Staatsregierung die Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen, Bekanntmachung der Staatsregierung vom 28.04.2009 (öAUMwR) erlassen. Dort ist insbesondere geregelt, dass die Vergabestelle bei umweltbedeutsamen öffentlichen Aufträgen zur Beschaffung von Gütern, über Dienstleistungen sowie über Bauleistungen zu ermitteln hat, welche umweltfreundlichen und energieeffizienten Lösungen angeboten werden. Dabei ist auch auf die im BayAbfG enthaltene Verpflichtung zu achten, möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind; finanzielle Mehrbelastungen und eventuelle Minderungen der Gebrauchstauglichkeit sind dabei in angemessenem Umfang hinzunehmen. Bei Bauaufträgen ist der Baustoff Holz seinen technischen und ökologischen Eigenschaften entsprechend gleichberechtigt in die Planungsüberlegungen einzubeziehen. Außerdem ist vorgegeben, dass generell alle Holzprodukte, also insbesondere Papier, nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen müssen.

Zur Berücksichtigung sozialer und menschenrechtlicher Kriterien:

Auch soziale und menschenrechtliche Kriterien haben für die Staatsregierung eine hohe Bedeutung bei der öffentlichen Beschaffung: Nach Art. 100 BV und Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist die Würde des Menschen unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Zum Kernbestand dieser Menschenrechte zählt das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit. Nach Art. 1 und 7 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (IAO-Übereinkommen Nr. 182) besteht die Pflicht, unverzügliche und wirksame Maßnahmen zu treffen sowie deren wirksame Durchführung sicherzustellen. Auf nationaler Ebene wird dieser Pflicht durch den Vollzug entsprechender Vorschriften zum Jugendarbeitsschutz nachgekommen. Der Freistaat Bayern achtet darüber hinaus bei seiner Beschaffung darauf, dass bei der Herstellung bzw. Bearbeitung der entsprechenden Produkte nicht gegen Normen, die zur Umsetzung des IAO-Übereinkommens

Nr. 182 erlassen wurden oder die sonst dem Schutz vor ausbeuterischer Kinderarbeit dienen, verstoßen wird. Gemäß der Bekanntmachung der Staatsregierung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit vom 29.04.2008 haben staatliche Vergabestellen daher bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Freistaates Bayern in begründeten Fällen eine Eigenerklärung zu verlangen, die bei Annahme des Angebots Vertragsbestandteil wird. Sie betrifft vor allem Produkte wie Textilien oder Natursteine, aber auch bestimmte Agrarprodukte (Kaffee, Kakao, Orangensaft), weshalb die Eigenerklärung z. B. auch bei der Vergabe von Cateringleistungen zum Tragen kommen kann. Bieter, welche die Eigenerklärung nicht abgeben oder vorwerfbar falsche Angaben machen, sind zwingend vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) hat für die Staatsregierung einen hohen Stellenwert. Die Konvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen und stellt klar, dass diese ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe besitzen – gerade auch in beruflicher Hinsicht. Daher hat die Staatsregierung in den VVöA Regelungen zur Berücksichtigung bevorzugter Bieter erlassen. In den Kreis der bevorzugten Bieter wurden neben den Werkstätten für Menschen mit Behinderung und den Blindenwerkstätten zum 01.01.2018 nun auch Inklusionsbetriebe aufgenommen. In der UVgO finden sich weitere Regelungen zur Berücksichtigung bevorzugter Bieter.

**2. a) Hat der Freistaat eine zentrale Kontaktstelle für die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien in der öffentlichen Beschaffung eingerichtet?**

Es gibt mehrere zentrale Kontaktstellen für die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien in der öffentlichen Beschaffung im Freistaat Bayern.

Zum einen hat der Freistaat Bayern eine eigene Länderseite auf der Website der Kompetenzstelle nachhaltige Beschaffung (KNB) eingerichtet. Dort finden sich neben konkreten Informationen über die Möglichkeiten nachhaltiger Beschaffung auch Kontaktadressen für die staatlichen und kommunalen Vergabestellen in Bayern.

Darüber hinaus berät das Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. (ABZ) sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer unentgeltlich zu allen Fragen der öffentlichen Auftragsvergabe. Die Beratung umfasst auch die Möglichkeiten der nachhaltigen Beschaffung. Die unentgeltliche Beratungstätigkeit des ABZ wird vom Freistaat Bayern institutionell gefördert.

**b) Falls nein, warum nicht?**

Entfällt.

**c) Falls ja, welche Mittel stehen hierfür zur Verfügung?**

Die Länderseite des Freistaates Bayern auf der Website der KNB wird vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) gepflegt. Die hierfür erforderlichen Ressourcen werden dabei nicht gesondert erfasst.

Das ABZ wurde im Jahr 2018 mit ca. 109,7 TEuro gefördert. Welcher Anteil der Beratung zur Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien in der öffentlichen Beschaffung zufließt, wird ebenfalls nicht gesondert erfasst.

**3. a) Welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung seit 2016 ergriffen, um die Spielräume des neuen Vergaberechtes zur Beschaffung nach ökologischen, sozialen und menschenrechtlichen Kriterien effektiv zu nutzen?**

Seit 2016 hat die Staatsregierung verschiedene Maßnahmen getroffen, um die Spielräume des neuen Vergaberechtes zur Beschaffung nach ökologischen, sozialen und menschenrechtlichen Kriterien effektiv zu nutzen.

Am 16.03.2016 gab es eine Informationsveranstaltung für alle Ressorts zu den neuen rechtlichen Vorschriften im Oberschwellenbereich, die auch die neuen Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit im Vergabeverfahren umfasste.

Wie bereits i. R. d. Beantwortung der Fragen 1b und c ausgeführt, hat sie etwa mit Bekanntmachung der VVöA zum 01.01.2018 die Geltung der UVgO für staatliche Behörden eingeführt und damit nicht nur den Stellenwert von Aspekten der Nachhaltigkeit im Rahmen der öffentlichen Beschaffung erhöht, sondern darüber hinaus auch die Bevorzugung von Inklusionsbetrieben geregelt.

Anlässlich des Inkrafttretens des neuen Unterschwellenvergaberechts richtete das StMWi am 24.01.2018 eine an Vertreter aller Ressorts gerichtete Informationsveranstaltung zu den neuen rechtlichen Vorschriften im Unterschwellenbereich aus, in der auch das Thema Nachhaltigkeit thematisiert wurde.

In der Sitzung des Erfahrungsaustausches für das Beschaffungswesen in den Obersten Dienstbehörden am 27.11.2018 haben Vertreter der Organisation Eine Welt Netzwerk Bayern e. V. in einem Vortrag aufgezeigt, wie soziale und ökologische Kriterien bei Auftragsvergaben berücksichtigt werden können.

Zum anderen wurden die mit der Vergabe öffentlicher Aufträge befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch weitere Maßnahmen, die hier nur beispielhaft aufgeführt werden, für das Thema Nachhaltigkeit im Rahmen des öffentlichen Auftragswesens sensibilisiert:

Um möglichst viele öffentliche Auftraggeber zu erreichen, wurde im StMWi der Leitfaden „Das wirtschaftlichste Angebot“ erstellt und auf der Internetseite des StMWi veröffentlicht. Er enthält zahlreiche Praxistipps und Beispiele zur nachhaltigen Gestaltung von Vergabeverfahren und wird laufend aktualisiert. Eine aktualisierte Fassung wurde zuletzt im Juli 2019 veröffentlicht.

Auch die bereits benannte bayerische Länderseite auf der Website der KNB wird laufend aktualisiert und um aktuelle Praxisbeispiele ergänzt.

Hinzu kommt eine regelmäßige Kooperation mit der KNB im Bereich von Schulungen. So fand etwa am 10.04.2019 im StMWi eine mit dem KNB gemeinsam veranstaltete Multiplikatorenschulung für alle Ressorts zum Thema „Nachhaltige Beschaffung“ statt. Zweck der Veranstaltung war die Schulung von Multiplikatoren, die in ihrem Tätigkeitsbereich jeweils weitere Beschaffer/Vergabestellen zum Thema „Nachhaltige Beschaffung“ informieren können. Sie bestand aus verschiedenen Modulen zu einzelnen Themen wie etwa „soziale Aspekte/Menschenrechte“, „Zertifikate/Labels“, „klimafreundliche Beschaffung“, „Lebensmittel/Catering“, „Mobilitätsmanagement/Elektromobilität“ oder „Papier/Büromaterial“.

Eine vergleichbare an alle Ressorts gerichtete Multiplikatorenschulung zum Thema „Nachhaltige Beschaffung“ in Zusammenarbeit von KNB und StMWi gab es auch schon am 20. und 21.04.2016.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) werden demnächst ressortweit Multifunktionsgeräte (Stockwerksdrucker) ausgeschrieben, wobei nachfolgende Anforderungen an die soziale Nachhaltigkeit gestellt und auch bewertet werden:

- In welchem Land befindet sich die Fabrik, in der das angebotene Gerät bzw. maßgebliche Teile davon gefertigt werden?
- Handelt es sich bei dieser Fabrik um eine Fabrik des Herstellers oder um eine Fabrik eines Nachunternehmers?
- Werden in dieser Fabrik die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) eingehalten?
- Gibt es eine Beschwerdestelle, bei der Verletzungen von ILO-Kernarbeitsnormen in dieser Fabrik gemeldet werden können?
- Gibt es einen externen Auditor, der die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen in dieser Fabrik regelmäßig überprüft?



Im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2017/2018 wurden gesonderte Titel (547 26 und 812 26) zur Verbuchung der Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen und Integrationsprojekte i. H. v. 2 Mio. Euro eingerichtet. Die Maßnahme wurde auch in den Doppelhaushalt 2019/2020 übernommen.

**b) Welche Fortbildungsmaßnahmen, die soziale, ökologische und menschenrechtliche Aspekte in der öffentlichen Beschaffung thematisieren, gibt es für die Beschäftigten des Freistaates Bayern?**

Im Rahmen der behördeninternen Fortbildungsmaßnahmen werden regelmäßig Seminare zum Vergaberecht bzw. den Einkauf/die Beschaffung betreffend durchgeführt. Dabei werden jeweils auch soziale, ökologische und menschenrechtliche Aspekte in der öffentlichen Beschaffung thematisiert. Ressortübergreifend wurden bzw. werden zu dieser Thematik im Jahr 2019 nachfolgend gelistete Veranstaltungen angeboten:

- KNB Multiplikatorenschulung zum Thema „Nachhaltige Beschaffung“,
- Vergaberecht mit dem Schwerpunkt UVgO und Verhandlungsvergabe,
- Vergaberecht kompakt,
- Praxisseminar zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen in staatlichen Behörden,
- Seminarangebote des Auftragsberatungszentrums Bayern,
- Schulungsangebote der Bayer. Verwaltungsschule (z. B. „Nachhaltiger Einkauf – umweltgerecht sicher und fair“),
- C.A.R.M.E.N. e.V. (Centrales Agrar-Rohstoff Marketing- und Energie-Netzwerk e.V.) – Informationen und Fortbildungen zum Thema Nachhaltige Beschaffung in der öffentlichen Verwaltung,
- Schulung „Nachhaltige Beschaffung“ bei der Universität Regensburg durch die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) – für alle Hochschulen,
- eebasierte Informationsplattform der KNB,
- Erfahrungsaustausch für das Beschaffungswesen der Obersten Dienstbehörden,
- Erfahrungsaustausch für das Beschaffungswesen der nachgeordneten Dienststellen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH),
- zusätzlich findet am 09.10.2019 der Vergabetag Bayern statt, der jährlich vom ABZ organisiert wird. Vorgesehen ist hier insbesondere auch ein Workshop zum Thema Nachhaltigkeit.

**c) Wie viele Personen haben seit 2016 an Fortbildungsmaßnahmen zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung teilgenommen?**

Da bei einzelnen Seminaren die genaue Teilnehmerzahl nicht im Detail registriert wird, ist eine konkrete Angabe, wie viele Personen seit 2016 an Fortbildungsmaßnahmen zur nachhaltigen Beschaffung teilgenommen haben, nicht möglich. Angesichts der in der Antwort zu Frage 3b gelisteten Fülle an Fortbildungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass jährlich mehrere Hundert Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen teilgenommen haben.

**4. a) Wie hoch ist der Anteil an Recyclingpapier in staatlichen Behörden in Bayern?**

Der Anteil an Recyclingpapier in staatlichen Behörden in Bayern wird statistisch nicht exakt erfasst. Aufgrund der unterschiedlichen Mengen an Papier, die die einzelnen Dienststellen beschaffen, ist eine genaue Angabe des Anteils an Recyclingpapier nicht möglich. Exemplarisch sei jedoch erwähnt, dass im Bereich der Steuerverwaltung mit einem enormen Beschaffungsvolumen von ca. 188 Mio. Blatt pro Jahr der Anteil an Recyclingpapier 92,3 Prozent beträgt. Bei einer Vielzahl an Dienststellen mit geringeren Mengen liegt die Quote bereits bei 100 Prozent. Im Übrigen ist zu bemerken, dass i. d. R. nur zertifiziertes Papier mit Umweltlabel (Zertifikat von EU-Ecolabel FSC, PEFC oder vergleichbar bzw. aus nachhaltiger Forstwirtschaft) beschafft wird.

**b) Welcher Anteil der von staatlichen Behörden in letzten drei Jahren erworbenen Textilien wurde nach sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Kriterien erworben?**

Soweit Textilien beschafft werden oder diese nicht nach speziellen Arbeitsschutzanforderungen bezogen werden müssen, liegt der Anteil von Textilien, die nach sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Kriterien erworben wurden, zum Teil nahe bei 100 Prozent.

**c) Welche Möglichkeiten der Nachweisführung (zum Beispiel Siegel oder Gütezeichen), dass ökologische, soziale und menschenrechtliche Kriterien eingehalten werden, werden im Bereich der Textilbeschaffung von staatlichen Behörden akzeptiert?**

Als Möglichkeiten der Nachweisführung darüber, dass ökologische, soziale und menschenrechtliche Kriterien eingehalten werden, werden im Bereich der Textilbeschaffung grundsätzlich Siegel, Gutachten, Zertifikate oder Einzelnachweise akzeptiert. Dies sind insbesondere: Blauer Engel, EU-Ecolabel, Standard 100 by OEKO-TEX, WRAP-Zertifizierungen, Mitglied bei amfori-Trade with purpose, Mitglied der Fair Wear Foundation.

**5. a) Welche Kantinen in den bayerischen Ministerien bieten derzeit fair gehandelte Produkte an?**

**b) Um welche Produktgruppen handelt es sich hierbei?**

**c) Wie hoch ist der Anteil an Bioprodukten in den Kantinen der bayerischen Ministerien?**

Epl.	Ressort	Frage 5 a: Angebot von fair gehandelten Produkten in der Kantine des Ministeriums (ja/nein)	Frage 5 b: fair gehandelte Produktgruppen in den Kantinen des Ministeriums	Frage 5 c: Anteil an Bioprodukten in der Kantine des Ministeriums
1	LTA	ja	Kakao, Tee, Kaffee, Orangensaft	20 %
2	StK	ja	Kaffee/Tee Schokolade	Die Anzahl der Bioprodukte kann wegen der wechselnden Zusammensetzung des Produktangebots in der Kantine nicht benannt werden.
3	StMI	Der seit rd. 15 Jahren bestehende Kantinenpachtvertrag sieht keine entsprechenden Verpflichtungen vor. Dennoch bietet der Pächter eigeninitiativ in beträchtlichem Umfang regionale Produkte an. Derzeit werden die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für das Angebot von Bioprodukten geschaffen. Wegen des Angebots von fair gehandelten Produkten laufen Gespräche.		
4	StMJ	entfällt	entfällt	entfällt
5	StMUK	ja (Kantine des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst)	Kaffeessorten	Kaffeessorten zu 100 %

Epl.	Ressort	Frage 5 a: Angebot von fair gehandelten Produkten in der Kantine des Ministeriums (ja/nein)	Frage 5 b: fair gehandelten Produktgruppen in den Kantinen des Ministeriums	Frage 5 c: Anteil an Bioprodukten in der Kantine des Ministeriums
6	StMFH	ja	Getränke: Kakao, Kaffee, Tee	Die Anzahl der Bioprodukte kann wegen der wechselnden Zusammensetzung des Produktangebots in der Kantine nicht benannt werden.
7	StMWi	ja	Kaffee, Tee, Limonade, Mineralwasser, Gebäck	mindestens 10 %
8	StMELF	ja	Kaffee	20 bis 25 % der Gerichte, zusätzlich Biokomponenten
9	StMB	ja	Kaffee, Schokolade	10 %
10	StMAS	Ja. Darüber hinaus besteht für die Kantine des StMAS die Verpflichtung, so weit wie möglich regionale Produkte anzubieten.	Tee und Schokolade	Der exakte Anteil wird nicht erfasst.
12	StMUV	ja	Kaffee, Tee	7 %
14	StMGP	entfällt	entfällt	entfällt
15	StMWK	Fehlanzeige. Die Kantine wird vom StMUK verwaltet.	Fehlanzeige. Die Kantine wird vom StMUK verwaltet.	Fehlanzeige. Die Kantine wird vom StMUK verwaltet.
16	StMD	entfällt	entfällt	entfällt

6. a) Welche Kantinenpachtverträge bayerischer Ministerien beinhalten eine Vorgabe, dass fair gehandelter Kaffee und Tee anzubieten sind?  
b) Welche Kantinenpachtverträge bayerischer Ministerien beinhalten die Vorgabe, dass fair gehandelte Produkte zu bevorzugen sind?  
c) Wie viele Kantinenpachtverträge bayerischer Ministerien wurden in den vergangenen vier Jahren neu abgeschlossen?

Epl.	Ressort	Frage 6 a: Vorgabe in Pachtvertrag zu fair gehandeltem Kaffee und Tee (ja/nein)	Frage 6 b: Vorgabe in Pachtvertrag zur Bevorzugung von fair gehandelten Produkten (ja/nein)	Frage 6 c: Neuabschluss des Kantinenpachtvertrags im Zeitraum 01.01.2015–06.06.2019 (ja/nein)
1	LTA	ja	ja	ja
2	StK	nein	nein	nein
3	StMI	nein	nein	nein
4	StMJ	entfällt	entfällt	entfällt



Epl.	Ressort	Frage 6 a: Vorgabe in Pachtvertrag zu fair gehandeltem Kaffee und Tee (ja/nein)	Frage 6 b: Vorgabe in Pachtvertrag zur Bevorzugung von fair gehandelten Produkten (ja/nein)	Frage 6 c: Neuabschluss des Kantinenpachtvertrags im Zeitraum 01.01.2015–06.06.2019 (ja/nein)
5	StMUK	nein	nein	nein
6	StMFH	ja	ja	ja
7	StMWi	ja	nein	ja
8	StMELF	ja	ja	nein
9	StMB	nein	nein	nein (Eigenbetrieb)
10	StMAS	nein	Nach dem derzeit geltenden Pachtvertrag sind die Pächter vertraglich verpflichtet, für ihr Angebot in der Kantine nur solche Produkte einzukaufen, für die sie sicherstellen können, dass deren Herstellung bzw. Bearbeitung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben.	nein (aktuell laufender Vertrag: 2013)
12	StMUV	nein (Kantinenvertrag von 1999: keine Vorgaben. Pächterangebot auf freiwilliger Basis.)	nein (Kantinenvertrag von 1999: keine Vorgaben. Pächterangebot auf freiwilliger Basis.)	nein
14	StMGP	entfällt	entfällt	entfällt
15	StMWK	Fehlanzeige. Die Kantine wird vom StMUK verwaltet.	Fehlanzeige. Die Kantine wird vom StMUK verwaltet.	Fehlanzeige. Die Kantine wird vom StMUK verwaltet.
16	StMD	entfällt	entfällt	entfällt

#### 7. Durch welche konkreten Maßnahmen fördert die Staatsregierung die nachhaltige Beschaffung in Schulen und Kitas?

Mit acht Vernetzungsstellen Kita- und Schulverpflegung und einem umfassenden Maßnahmenpaket setzt das StMELF bereits seit Jahren eine Reihe von Maßnahmen mit

dem Ziel um, die Verpflegung in Kitas und Schulen gesundheitsförderlicher und nachhaltiger zu gestalten. Basis dafür sind die Bayerischen Leitlinien für Kita- und Schulverpflegung. Diese geben u. a. Empfehlungen zum Einsatz ökologischer und regionaler Lebensmittel. Mit dem im Mai erschienenen Wegweiser für die Vergabe von Verpflegungsleistungen stellt das StMELF ein zusätzliches Instrument bereit, das die nachhaltige Beschaffung gezielt fördert. Zur konkreten Hilfestellung werden Kitas und Schulen neben Workshops, Tagungen und einem umfassenden Internetauftritt ([www.kitaverpflegung.bayern.de](http://www.kitaverpflegung.bayern.de) und [www.schulverpflegung.bayern.de](http://www.schulverpflegung.bayern.de)) auch durch individuelle Coachings bei der Umsetzung guten Kita- und Schulessens unterstützt. Allein im Schuljahr 2018/2019 haben daran 79 Einrichtungen erfolgreich teilgenommen.

**8. a) Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, Verstöße gegen menschen- und arbeitsrechtliche Standards in der globalen Lieferkette in das bayerische Korruptionsregister aufzunehmen?**

Die Korruptionsregister der Länder werden in Zukunft durch das bundesweite Wettbewerbsregister ersetzt. Dieses soll beim Bundeskartellamt eingerichtet und geführt werden und richtet sich nach dem Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz – WRegG), das bereits seit 18.08.2017 in Kraft ist. Das Wettbewerbsregister befindet sich derzeit noch in der technischen Umsetzung.

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie werden in das Wettbewerbsregister bestimmte Verstöße gegen menschen- und arbeitsrechtliche Standards aufgenommen. Verstöße gegen menschenrechtliche Standards werden nach dem Wettbewerbsregistergesetz dann aufgenommen, wenn der Registerbehörde durch Strafverfolgungsbehörden und zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufene Behörden rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen, Strafbefehle und rechtskräftige Bußgeldentscheidungen nach § 30 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu den Straftaten Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft sowie Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§§ 232, 232a Abs. 1 bis 5, 232b bis 233a Strafgesetzbuch – StGB) gemeldet werden. Von diesen Tatbeständen werden auch gegen Kinder gerichtete Straftaten wie Kinderarbeit erfasst. Zum anderen werden Verstöße gegen arbeitsrechtliche Standards in das Wettbewerbsregister eingetragen, wenn rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen und Strafbefehle sowie rechtskräftige Bußgeldentscheidungen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III), dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem Mindestlohnsgesetz oder dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz ergangen sind, sofern auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen erkannt oder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro festgesetzt worden ist.

Eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße, die nach ausländischem Strafrecht erfolgt ist, steht gemäß § 123 Abs. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße nach deutschem Strafrecht im Sinne von § 123 Abs. 1 GWB gleich. Daher sind auch im Ausland von deutschen oder ausländischen Unternehmen begangene Straftaten und Verstöße in der globalen Lieferkette, die von einer zur Mitteilung verpflichteten Behörde übermittelt wurden, in das deutsche Wettbewerbsregister einzutragen. Es ist allerdings rechtlich nicht möglich, die Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten zu verpflichten, in ihren Staaten ergangene Strafurteile oder festgesetzte Geldbußen an das deutsche Wettbewerbsregister zu melden.

**b) Welche Kooperationsmaßnahmen bestehen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bund im Bereich Beschaffung nach ökologischen, sozialen und menschenrechtlichen Kriterien?**

Bund und Länder regeln ihre Beschaffungstätigkeit in eigener Verantwortung und richten sich dabei nach den jeweils für sie geltenden vergaberechtlichen Regelungen und Vorschriften. Der Freistaat Bayern kooperiert mit dem Bund und anderen Ländern im Bereich der nachhaltigen Beschaffung und fördert so die Bildung von Know-how und Kompetenzen der Vergabestellen: Insbesondere die schon in der Beantwortung von Frage 2a angeführte KNB bietet öffentlichen Auftraggebern von Bund, Länder und

Kommunen persönliche oder telefonische Beratung, Übermittlung von Informationsmaterialien sowie Schulungen zur nachhaltigen Beschaffung an. Wie bereits dargestellt, hält die KNB auf ihrer Webseite Unterseiten bereit, die von den Ländern eigenständig bearbeitet und ergänzt werden. Auf der Länderseite des Freistaates Bayern werden von der Staatsregierung neben konkreten Informationen über die Möglichkeiten nachhaltiger Beschaffung auch Kontaktadressen für die Vergabestellen genannt.

Zudem veranstaltet die KNB jährlich ein Ländertreffen im Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI), bei dem regelmäßig auch Vertreter der Staatsregierung teilnehmen. Das Treffen umfasst einen Austausch zum Thema der nachhaltigen Beschaffung. Zuletzt kamen am 04.04.2019 Vertreter des Bundes und der Länder in Bonn zusammen, um sich gemeinsam über Voraussetzungen, Erfahrungen und Hürden bei der Steuerung von Nachhaltigkeitsaspekten in öffentlichen Ausschreibungen auszutauschen.

Das StMFH nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Beirates für Beschaffungswesen und Auftragsvergabe im Deutschen Städtetag teil. Auch dort bildet einen Schwerpunkt die Beschaffung nach ökologischen, sozialen und menschenrechtlichen Kriterien.

**c) Welche Kooperationsmaßnahmen bestehen zwischen dem Freistaat Bayern und den bayerischen Kommunen im Bereich Beschaffung nach ökologischen, sozialen und menschenrechtlichen Kriterien?**

Die Beschaffung von Gütern, die zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben erforderlich sind, ist eine Angelegenheit der Kommunen, über die sie im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts eigenverantwortlich und ohne staatliche Einflussnahme entscheiden. Dies gilt auch für die Entscheidung, ob sie bei der Beschaffung Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen wollen. Die Kommunen erhalten kostenlose Beratungs- und Informationsangebote auf Landesebene durch die VOB-Stellen als Vergabeberatungsstellen bei den Regierungen und durch das von der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern und von den bayerischen Industrie- und Handelskammern getragene Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. (ABZ). Auf Bundesebene werden sie ebenfalls kostenlos durch die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des BMI beraten. Über ein Funktionspostfach beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gibt es außerdem eine zentrale Anlaufstelle für die bayerischen Kommunen zu Fragen nachhaltiger Beschaffung.